



PIT Brandenburg

Schulische Prävention im Team

Präventionsfelder im Bereich Recht

- Kinder- und Jugendschutz
- Verträge und Verschuldung
- Eigentum

IMPRESSUM

Eine Veröffentlichung des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
im Auftrag der Landesregierung Brandenburg unter Mitwirkung folgender Ressorts:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ), Koordination Margitta Seikrit
Ministerium des Innern (MI),
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR)
Ministerium der Justiz (MdJ)
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

Herausgeber:

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)
14974 Ludwigsfelde-Struveshof

Tel.: 03378 209-200

Fax: 03378 209-232

Internet: www.lisum.brandenburg.de

Fachliche Verantwortung: Ulrike Kahn

unter Mitarbeit von Boris Angerer, Ralf Dietrich, Beate Fritz, Angelika Meinz,

Hermann Zöllner und Lothar Zscheile

Umschlaggestaltung: Christa Penserot

Zeichnungen: Dr. Rolf Hanisch

Dank für die Unterstützung durch:

AIDS-Hilfe Potsdam e. V., Sabine Kaschubowski

Aktion Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Brandenburg e. V. (AKJS), Klaus Hinze

Kobranet – Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe, Katrin Kantak, Elke Klein

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS), Dr. Rainulf Pippig

Landgericht Cottbus, Sigrun von Hasseln

neuhland e. V. Berlin, Sigrid Meurer

Polizei des Landes Brandenburg (Landeskriminalamt, Polizeipräsidien und –schutzbereiche)

Regionale Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule, Brandenburg/RAA e.V.

Verbraucherzentrale Brandenburg (VZB), Annett Albrecht

Zentralstelle für Suchtprävention in der Brandenburgischen Landesstelle gegen die

Suchtgefahren e. V., Ingrid Weber

1. Auflage als Printfassung und unter www.bildung-brandenburg.de im Januar 2007

© Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), Ludwigsfelde-Struveshof

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte einschließlich
Übersetzung, Nachdruck und Vervielfältigung des Werkes sind vorbehalten.

Die Verwendung der Inhalte für präventive Maßnahmen in den Bereichen Kinder, Jugend und
Schule ist ausdrücklich erwünscht.

INHALT

RECHT	4
Präventionsfeld: Kinder- und Jugendschutz	5
1. Problembeschreibung	5
2. Analyse	5
3. Lösungsansatz	6
4. Zielgruppen	6
5. Ziele	6
6. Inhaltliche Ausgestaltung	7
7. Anregungen für Unterricht und Schulleben	9
8. Medien für den Unterricht.....	10
9. Erweiterungsangebote	11
10. PIT- Ansprechpartner.....	11
Präventionsfeld: Eigentum (Diebstahl, Erpressung, Raub)	12
1. Problembeschreibung	12
2. Analyse	12
3. Lösungsansatz	13
4. Zielgruppen	13
5. Ziele:	13
6. Inhaltliche Ausgestaltung	14
7. Anregungen für Unterricht und Schulleben	14
8. Medien für den Unterricht.....	15
9. Erweiterungsangebote	16
10. PIT- Ansprechpartner.....	16
Präventionsfeld: Schulden	17
1. Problembeschreibung	17
2. Analyse	17
3. Lösungsansatz	19
4. Zielgruppen	21
5. Ziele	21
6. Inhaltliche Ausgestaltung	21
7. Anregungen für Unterricht und Schulleben	24
8. Medien für den Unterricht.....	25
9. Erweiterungsangebote	25
10. PIT-Ansprechpartner.....	26

RECHT

Das Recht basiert insbesondere auf der Verfassung und den Gesetzen, d. h. der Souverän (Landtag, Bundestag) bestimmt das Recht. Obwohl die demokratisch gewählten Abgeordneten in ihren Entscheidungen frei sind, fließen in die Entscheidungsfindung innerhalb eines demokratischen Prozesses immer auch persönliche Erfahrungen und gesellschaftliche Wertvorstellungen ein. Recht ist daher ein dynamischer Prozess, der nicht zuletzt im Zuge der Rechtsangleichung nach der deutschen Einheit zu beobachten war und ist. Alle gesellschaftlichen Kräfte und Institutionen, insbesondere Familie, Kindertagesstätten und Schulen, haben den demokratischen Auftrag, bei Kindern und Jugendlichen ein Rechtsbewusstsein und Rechtsverständnis auf der Basis von Rechtskenntnissen zu stärken. Hiermit werden Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt, Rechte und daraus erwachsende Pflichten anzunehmen und anzuwenden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund vielfältig auf junge Menschen einwirkender medialer und wirtschaftlicher Angebote und gruppendynamischer Prozesse. Kinder und Jugendliche sollen einen klaren Maßstab für Handlungsansprüche an sich selbst und andere entwickeln. Um dieses Rechtsverständnis handelnd zu lernen, ist es hilfreich, wenn der schulische Alltag Kindern und Jugendlichen viele Anlässe bietet, Werte zu verinnerlichen, nach außen zu dokumentieren und ggf. auch zu hinterfragen. Das Fach politische Bildung übernimmt bei der Förderung von Rechtsbewusstsein eine Leitfunktion. Weitere Bezüge sind in anderen Fächern und in der Gestaltung des Schullebens (Klassenrat, Schülerversammlung u. ä.) gegeben.

Der Präventionsbereich „Recht“ beinhaltet Präventionsfelder wie z. B. Kinder- und Jugendschutz, das Verhältnis zu Eigentum und Persönlichkeitsrechten anderer sowie die Aufklärung über Risiken und Chancen von privatrechtlichen Verträgen (z. B. auch Verschuldung durch Handy-Verträge etc.). Aber auch in fünf anderen Präventionsbereichen – Demokratie, Gesundheit, Mobilität, Ökologie und Medien – beinhalten die Präventionsfelder einen rechtbezogenen Aspekt. Im Rahmen des Abschnitts „inhaltliche Ausgestaltung“ werden die gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt, die für das jeweilige Präventionsfeld bedeutsam sind.“

Präventionsfeld: Kinder- und Jugendschutz

1. Problembeschreibung

Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen durch Einwirkungen und Einflüsse in ihrer Lebensumwelt durch

- Suchtmittel, legale (z. B. Tabak, Alkohol, Medikamente) und illegale (Drogen), aber auch stoffungebundene Süchte (Essstörungen, Spielsucht ...),
- Medienangebote (z. B. Printmedien, Filme, Computerspiele, Internet und neue Medien),
- indoktrinierende und problematische religiöse und weltanschauliche Gruppen,
- Gewalt und sexuellen Missbrauch,
- personale, soziale und strukturelle Faktoren (Suizid, AIDS, Trennung der Eltern, Verlust eines Elternteils, Umweltbeeinträchtigungen, nicht kindgerechte Lebensverhältnisse ...),
- gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Arbeitswelt

zu gewährleisten. Dabei spricht man von drei Säulen des Kinder- und Jugendschutzes.

2. Analyse

Der Schutz der Jugend stellt ein Verfassungsanliegen von hohem Rang dar (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.11.1990 – 1 BVR 402/87 – BverfGE 83). Auch in der Öffentlichkeit werden der Kinder- und Jugendschutz als sehr wichtiges Thema wahrgenommen. Das ZDF führte 2004 eine repräsentative Befragung durch, in der die Wichtigkeit von 6 Themenfeldern erfragt wurde. Dabei stehen der „Kinder- und Jugendschutz“ mit 27 % der Nennungen als zweitwichtigstes Thema hinter der „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ (40 %) und noch vor den Aufgaben „Sicherung der Renten“ (11 %), „Gesundheitsvorsorge“ (6 %), „Erhaltung der Umwelt“ (6 %) und „Bekämpfung der Kriminalität“ (6 %). Unter den befragten Eltern standen der Kinder- und Jugendschutz sogar an erster Stelle.

Als „sehr wichtige“ Probleme wurden genannt: der Verkauf von Alkohol (90 %) und Zigaretten (88 %), der Verkauf und Verleih von Videofilmen (79 %), der Zugang zu Internet und Online-Angeboten (76 %), die Ausstrahlung von Fernsehsendungen (75 %), der Verkauf und Verleih von Computerspielen (75 %).

Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft stellt sich insgesamt als differenziert und teilweise unübersichtlich dar, die o. g. Gefährdungsbereiche durchziehen alle wesentliche Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen im Alltag. Dabei steht der Schutz junger Menschen häufig in einem Spannungsfeld mit den wirtschaftlichen Interessen des Handels und der Industrie, aber auch mit den Prinzipien der Informations- und Meinungsfreiheit (vgl. Themenfeld „Jugendmedienschutz“). Dies führt dazu, dass die Fragen des Kinder- und Jugendschutzes immer wieder in die gesellschaftliche Diskussion getragen und im gesellschaftlichen Diskurs ausgehandelt werden müssen. Aktuelle Neuentwicklungen (z. B. Alkopops, neue Medienformate) geben dazu immer wieder Anlass. Der Kinder- und Jugendschutz können als eine beständig zu leistende gesellschaftliche Aufgabe angesehen werden.

3. Lösungsansatz

Die Jugendphase ist eine Zeit des Ausprobierens. Junge Menschen experimentieren mit ihren Möglichkeiten, suchen ihre eigenen Wege, um die Angebote unserer Gesellschaft zu nutzen und ihre Lebensorientierungen zu entwickeln. Dabei spielt die Peergroup, die Gruppe der Gleichaltrigen, eine wesentliche Rolle. In diesem Prozess benötigen junge Menschen einerseits entsprechende Freiräume, andererseits Begleitung durch erwachsene Bezugspersonen (Eltern, Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe ...).

Die Schule kann auf vielfältige Weise Impulse bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes setzen:

- Im Rahmen des Unterrichts kann eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen, deren gesellschaftlicher Relevanz und Hintergründen, aber auch mit den persönlichen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit den Jugendschutzbestimmungen geführt werden.
- Präventionsansätze zu den o. g. Gefährdungsbereichen können im schulischen Alltag sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch im fachübergreifenden Projektunterricht oder in der Ganztagsbetreuung umgesetzt werden.
- Die Schule ist als kinderfreundliche Schule zu konzipieren, in der die Akzeptanz der Bedürfnisse junger Menschen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen zentrale Anliegen darstellen.

Bei der Durchführung entsprechender schulischer Angebote wird über die formalen schulischen Bildungsprozesse hinaus eine Vielzahl von sozialen Kompetenzen vermittelt, die auf die Persönlichkeitsentwicklung stabilisierenden Einfluss und somit präventiven Charakter haben. Auch im Ganztagsbetrieb von Schulen oder im Kontext der Schulsozialarbeit können der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umgesetzt werden.

4. Zielgruppen

- Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen und Schultypen,
- Eltern,
- Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen, der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe.

5. Ziele

Allgemeine Ziele:

Stärkung junger Menschen im Umgang mit gefährdenden Einflüssen

- Aufbau protektiver Faktoren,
- Vermittlung von Informationen über den Kinder- und Jugendschutz mit seinen Intentionen und Regelungen,
- Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im eigenen Einflussbereich.

Spezielle Ziele im Unterricht: Schulprojekte

- Kennenlernen der gesetzlichen Bestimmungen, Auseinandersetzung mit den dahinterstehenden gesellschaftlichen Werten,
- Einschätzung der Bedeutung der Gefährdungsbereiche für die eigene Person, die Gruppe der Gleichaltrigen, die Familie etc.

- Erarbeitung einer eigenen Position zu Fragen des Jugendschutzes,
- Analyse wirtschaftlicher und ökonomischer Interessen, z. B. von Veranstaltern, beim Verkauf und bei Marktstrategien
- Beurteilung des Konsums z. B. von Alkohol, Tabak, Medien hinsichtlich des Jugendarbeitsschutzes.

6. Inhaltliche Ausgestaltung

Ursachen

In unserer Gesellschaft werden junge Menschen stets auch mit Einflüssen aus der Umwelt konfrontiert, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder sogar ihr körperliches, geistiges oder seelische Wohl zu gefährden. Diese Einflussfaktoren ergeben sich aus der Erwachsenenwelt mit deren vielfältigen Konsum- und Unterhaltungsangeboten, mit legalen und illegalen Suchtmitteln, den unterschiedlichen Medienprodukten zu Unterhaltungs-, Kommunikations- und Informationszwecken. Eine schädliche Wirkung kann die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen direkt beeinträchtigen, so sind historisch betrachtet die ersten Schutzgesetze gegen die schädlichen Einflüsse der Kinderarbeit erlassen worden. Dazu gehören aber auch die toxischen Wirkungen von Tabak und Alkohol während der Phasen des körperlichen Wachstums. Andere Einflüsse beeinträchtigen die seelische und soziale Entwicklung junger Menschen, dazu gehören Glücksspiele, pornografische Angebote, Gewalt- und desorientierende Darstellungen. Der Jugendschutz soll diesen Beeinträchtigungs- und Gefährdungspotenzialen wirksame Schutzmechanismen entgegenstellen und richtet sich an das gesamte öffentliche Leben.

Erscheinungsformen

1. Säule: gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Grundlage sind die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen, vor allem das

- Jugendschutzgesetz (JuSchG), verabschiedet am 26.6.2002, und der
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), einem Staatsvertrag der Länder.

Beide sind aufeinander bezogen und zusammen am 01.04.2003 in Kraft getreten. Zentrales Anliegen ist der Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Geregelt werden im JuSchG u. a. Fragen der Abgabe und des Konsums von Alkohol und Tabak, der Einlass bei Filmveranstaltungen und Tanzveranstaltungen (Diskotheken), die Abgabe und Präsentation von Videofilmen und Computerspielen, der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten sowie die Altersfreigaben für Trägermedien und die Bestimmungen für jugendgefährdende Medien.

Darüber hinaus gelten weitere Gesetze und Verordnungen mit Jugendschutzbestimmungen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gaststättengesetz, Rundfunkstaatsvertrag, Strafgesetzbuch ...).

Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften arbeiten sowohl Behörden, die die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z. B. Jugend- und Ordnungsbehörden auf kommunaler und Landesebene, Gewerbeaufsicht, Polizei, Staatsanwaltschaft ...) kontrollieren, als auch die Institutionen für den Jugendschutz in den Medien (Freiwillige Selbstkontrollen, Landesmedienanstalten, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ...).

Zielgruppen des gesetzlichen Jugendschutzes sind nicht Kinder und Jugendliche oder deren Eltern, sondern Anbieter, Gewerbetreibende und Erwachsene, die jungen Menschen Zugang zu entsprechenden Produkten und Angeboten ermöglichen (vgl. Straf- und Bußgeldvorschriften der Gesetze).

2. Säule: erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Sie soll junge Menschen stärken, mit Gefährdungen umzugehen, sowie Eltern und Erziehungspersonen befähigen, Kinder und Jugendliche durch Prävention besser zu schützen, z. B. durch Projekttag und die Behandlung der Themen in den entsprechenden Fächern:

- gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- Suchtprävention (vgl. das Themenfeld 7 „Gesundheit und jugendlichen Lebenswelt“),
- Medienpädagogik (vgl. Themenfeld 6 „Medien und Informationsgesellschaft“),
- Kinderschutz (vgl. Themenfeld 3 „Kinderschutz“),
- Gewaltprävention (vgl. Themenfeld 2),
- Gesundheitsförderung und Sexualerziehung,
- Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Gruppen, mit deren Ideologien, Werten und Verhaltenskodizes sowie mit dem Umgang innerhalb der Gemeinschaften und deren Interaktion mit der sozialen und gesellschaftlichen Umwelt.

Elternabende und -informationen sowie Veranstaltungen der Elternbildung sind notwendig, da der Schutz von Kindern und Jugendlichen erst in Zusammenarbeit mit den Eltern effektiv wird.

3. Säule: struktureller Kinder- und Jugendschutz

Sie soll Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche positiv gestalten, z. B. hinsichtlich der Schaffung einer anregenden Umwelt, der Partizipation und Beteiligung junger Menschen in ihrem Lebensbereich, der Verkehrsplanung etc. Die Gestaltung des Lebensraums Schule kann als eine der bedeutsamsten zentralen Aufgaben angesehen werden: Ist die Schule ein Lebensraum, in dem neben der Wissensvermittlung die Bedürfnisse und Interessen von Kindern Berücksichtigung finden? Initiativen für eine kinderfreundliche Schule unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler haben dabei einen hohen Stellenwert, ebenso die eigenständige Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler. Ausdruck findet dies nicht nur in den formalisierten Gremien der schulischen Verwaltung, sondern vor allem auch in den Möglichkeiten der Selbstartikulation und der sozialen kindorientierten Interaktionsmuster. Streitschlichterprogramme, soziale Kommunikation, Schülerzeitungen und -initiativen sind mögliche Projekte.

Darüber hinaus gehört die Lobby-Arbeit für Kinder und Jugendliche sowohl auf kommunaler als auch überregionaler Ebene, z. B. bei Gesetzesvorhaben und Planungsprozessen, zu den Aufgaben des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes.

Gesetzliche Bestimmungen

- Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002,
- Jugendarbeitsschutzgesetz,

- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom September 2004,
- Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 86, 130, 131a, 131, 184 StGB).

7. Anregungen für Unterricht und Schulleben

Die Bearbeitung der unterschiedlichen Themen des Kinder- und Jugendschutzes bietet vielfältige Möglichkeiten, eigene Erfahrungen, Einstellungen und Werte, Fragen der sozialen Verantwortung, der sozialen Interaktion und Kommunikation zu erarbeiten. Dazu bieten sich Vorträge, Diskussionen, Methoden des sozialen Lernens, Exkursionen und Befragungen im Umfeld der Schülerinnen und Schüler an. Zur Umsetzung von Unterrichtseinheiten oder Projekten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zum fachübergreifenden Unterricht, z. B. der Fächer

- Gesellschafts- und Sozialkunde für die rechtliche Einordnung des Jugendschutzes, dessen Geschichte und gesellschaftliche Relevanz,
- Psychologie für die Erarbeitung persönlichkeitsbezogener Einflussgrößen,
- Biologie für einzelne Themenfelder (Sexualerziehung, Wirkung von Suchtmitteln, Gesundheitsförderung ...),
- Deutsch für die literarische Aufarbeitung von gesellschaftlichen Werten, Verantwortungsbewusstsein, dem Umgang mit Suchtmitteln und Medien ...
- LER / Religion für die Auseinandersetzung mit problematischen religiösen und weltanschaulichen Gruppen.

In den brandenburgischen Schulen der Grundschule sowie der Sekundarstufen I und II sind umfangreiche Zugangsmöglichkeiten über Unterricht und Schulleben möglich und in einer **Recherche in den Rahmenlehrplänen**¹ überschaubar dargestellt.

In Vorbereitung auf die Betriebspraktika ist die Behandlung des Jugendarbeitsschutzes zweckmäßig. Streitschlichter- und Konfliktlotsenprogramme können den fachübergreifenden Unterricht ergänzen.

Außerdem sind Elternabende und -seminare z. B. zu den folgenden Themen sinnvoll:

- gesetzliche Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Suchtmittel, Suchtverhalten,
- Essstörungen und körperliche Identität,
- Umgang mit Konflikten,
- Sexualität im Kindes- und Jugendalter,
- Medien und ihre Bedeutung für junge Menschen,
- elterliche Verantwortung im Kinder- und Jugendschutz, erziehungsbeauftragte Person,
- Jugendarbeitsschutz.

¹ Recherche zu dem Präventionsfeld „Kinder- und Jugendschutz“ auf dem Bildungsserver: <http://www.bildung-brandenburg.de>

8. Medien für den Unterricht

Unterrichtsmaterial

Die Schatzsuche : ein Modul für eine gute gesunde Grundschule.
Hrsg.: Bertelsmann Stiftung. – Gütersloh, 2005. – 55 S. – DIN A4

Bewegte Schule : wir laden auf den Schulhof ein ; eine Broschüre der
Schüler(innen) der Grundschule Simmershausen Fuldata über Schulhofspiele.
Hrsg.: Deutsches Kinderhilfswerk e. V. – Berlin, 2000. – 30 S.

Wir verändern Schule – Kinder bestimmen mit (Video): eine Zukunftswerkstatt in
der Grundschule Fuldata Simmershausen. Hrsg.: Deutsches Kinderhilfswerk e. V. –
Kassel, 2000. – 1 VHS : 18 min

von Hasseln, Sigrun: Jugendrechtsberater Geld – Familie – Schule – Freizeit.
2. Auflage 2006, ca. 300 S., brosch., 8,90 Euro, ISBN 3-423-58099-2

Durchblick – Informationen zum Jugendschutz und Bausteine für die Bildungsarbeit
(2005). Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ).
Reihe MDA 20, Broschüre und CD-Rom. Berlin. Dieses Heft bietet konkrete
Arbeitseinheiten mit Gesetzestexten, Hintergrundinformationen und didaktisch
aufgearbeiteten Arbeitseinheiten für Unterricht und Fortbildung.

Internetadressen

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ),
Mühlendamm 3, 10178 Berlin, <http://http://www.bag-jugendschutz.de>
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Rochusstraße 8-10,
53123 Bonn, <http://http://www.bundespruefstelle.de>

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKHW). Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin,
<http://http://www.dkhw.de>

Deutscher Kinderschutzbund e.V. (DKSN) Bundesgeschäftsstelle. Hübnerstr. 8,
30175 Hannover, <http://www.kinderschutzbund.de>

Deutsche LIGA für das Kind e.V., Chausseestraße 17, 10115 Berlin,
<http://www.liga-kind.de>

9. Erweiterungsangebote

In der Literaturdatenbank Kinder- und Jugendschutz bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) einen Überblick über Artikel, Broschüren und Veröffentlichungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Kontakt per E-Mail: literaturdatenbank@bag-jugendschutz.de. Weitere Informationen: <http://www.bag-jugendschutz.de>

Ein Schwerpunkt des deutschen Kinderhilfswerks e. V. ist die „kinderfreundliche Schule“ mit Informationen und Aktivitäten, Wettbewerben und Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Schulen.

Kontakt per E-Mail: dkwh@dkwh.de.

Weitere Informationen: <http://www.dkhw.de>.

Das Online-Handbuch „Jugendschutz“ erläutert wichtige Begriffe des Kinder- und Jugendschutzes. Von den Begriffen ausgehend, gibt das Handbuch weitere Hinweise auf Informationen zum Kinder- und Jugendschutz, macht einschlägige Institutionen und Organisationen, Materialien und Literatur zugänglich. In Kooperation zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz wird das Handbuch fortlaufend aktualisiert.

Weitere Informationen: <http://www.handbuch-jugendschutz.de/index.php>

10. PIT- Ansprechpartner

Regional stehen den Schulen Unterstützungsangebote für den Unterricht sowie für Elternabende am staatlichen Schulamt zur Verfügung:

Jugendämter.

Landesweit bieten überregionale externe Beratung an:

Aktion Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Brandenburg e.V. (AKJS), Breite Straße 7 A, 14467 Potsdam Klaus Hinze.

Tel.: 0331 9513170

<http://www.jugendschutz-brandenburg.de>

Landesjugendamt Brandenburg, Referat C, Hans-Wittwer-Straße 6, 16321 Bernau
Torsten Baensch

03338 701-840

E-Mail: Torsten.Baensch@LJA.Brandenburg.de

Landesjugendring Brandenburg e. V. (LJR), Breite Straße 7A, 14467 Potsdam,

<http://www.ljr-brandenburg.de>

Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1,

10178 Berlin, <http://www.mabb.de>

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM),

14974 Ludwigsfelde-Struveshof, <http://www.lisum.brandenburg.de>

03378 209 – 200

Ansprechpartnerin: Ulrike Kahn

ulrike.kahn@lisum.brandenburg.de

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Präventionsfeld: Eigentum (Diebstahl, Erpressung, Raub)

1. Problembeschreibung

Der Schwerpunkt der Kinder- und Jugenddelinquenz im Land Brandenburg liegt nach wie vor im Bereich der Eigentumsdelikte.

In der letzten Zeit ist neben dem Diebstahl eine Erscheinungsform der Kriminalität besonders unter Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aufgetreten, die von Tätern und Opfern als „Abzocken“ oder „Abziehen“ bezeichnet wird. Hierbei handelt es sich um das Wegnehmen von Gegenständen wie beispielsweise Essen- oder Taschengeld, MP3-Player, Mobiltelefone oder Bekleidungsstücke unter Anwendung von körperlicher Gewalt oder durch Einschüchterung oder Bedrohung der Opfer.

Immer häufiger quälen Kinder und Jugendliche andere Kinder und Jugendliche. Es passiert meistens auf dem Schulhof, auf dem Nachhauseweg oder in der Freizeit. Die Opfer dieser Straftaten werden von den Tätern oftmals so stark unter Druck gesetzt, dass diese nicht den Mut aufbringen, sich anderen Personen anzuvertrauen. Die Opfer leben danach oft in Angst und Panik vor Wiederholungstaten, sie isolieren sich immer stärker und verlieren zunehmend ihre Selbstsicherheit. Die Konsequenzen sind dann sehr oft fehlende Lebensfreude und Motivation in Schule und Beruf und ein Anstieg psychischer oder physischer Erkrankungen. Auch Eltern sind in diesen Situationen häufig hilflos oder gar ahnungslos.

Es muss festgehalten werden, dass das „Abzocken“ kein Kavaliersdelikt darstellt, sondern nach dem Strafgesetzbuch den Tatbestand des Raubes beziehungsweise der räuberischen Erpressung erfüllt.

2. Analyse

Diebstahl

Bei den Diebstahlsdelikten für das Jahr 2005 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik für das Land Brandenburg insgesamt 26.394 Tatverdächtige ermittelt (2004: 28.333; 2003: 30.112).

Von den ermittelten Tatverdächtigen wurden die Diebstahlsdelikte von 1.462 Kinder begangen (2004: 1.966; 2003: 2.481). Am meisten begingen jedoch die Jugendlichen Diebstähle. Im Jahr 2005 wurden 5.324 jugendliche Tatverdächtige erfasst (2004: 6.093; 2003: 6.443). Bei den Heranwachsenden wurden 3.332 ermittelt (2004: 3.593; 2003: 3.842).

Raub / räuberische Erpressung

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 1.274 Tatverdächtige in Fällen von Raub / räuberischer Erpressung ermittelt (2004: 1340; 2003: 1.326).

Von allen ermittelten Tatverdächtigen wurden 38 Kinder (2004: 52; 2003: 66), 377 Jugendliche (2004: 403; 2003: 379) und 279 Heranwachsende (2004: 306; 2003: 310) erfasst.

Insgesamt ist festzustellen, dass überwiegend männliche Jugendliche bei der Begehung dieser Straftaten erfasst werden.

3. Lösungsansatz

Diebstahl

Gemeinsam mit Polizeibeamten können die Lehrkräfte die Verhaltensweisen sowohl von potenziellen Tätern als auch die Opferwerdung beeinflussen. Potenzielle Täter sollten über die rechtlichen Konsequenzen einer Straftat aufgeklärt werden. Im Allgemeinen ist der sicherheitsbewusste Umgang mit wertvollen Gegenständen, wie z. B. Handy oder MP3-Player, zu erarbeiten.

Erpressung/Abzocken

Die Lehrkräfte haben hierbei die Aufgabe, neben der Phänomenbeschreibung und der Aufklärung über die Folgen von „Abzocken“ sowohl den Auftrag Zivilcourage aufzuzeigen als auch konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten.

So sollen sich beispielsweise Betroffene nicht provozieren lassen und nicht aggressiv oder beleidigend reagieren, da die Täter meist nur einen Grund suchen, um Straftaten zu begehen. Bedrohte Personen sollten geschützte Räume aufsuchen, Mitbürger um Hilfe bitten und bei der Polizei Anzeige erstatten. Jede weitere unentdeckte Straftat würde den Täter zu erneuten Straftaten ermutigen.

Wenn betroffene Personen bereits abgezockt worden sind, möchten sie sich an eine Vertrauensperson wenden, wie z. B. Eltern, Klassenlehrer oder Mitarbeiter von Jugendeinrichtungen und des Jugendamtes.

Opfer dieser Straftaten sind meist junge Menschen. Deshalb sind sie nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer überproportional betroffen. Auf der Suche nach Lebensinhalten und Vorbildern brauchen Jugendliche Halt und Orientierung. Eine Schlüsselrolle der Prävention fällt dabei der Familie zu. Hier sollten die Grundlagen für ein gutes Sozialverhalten gelegt und beispielsweise gewaltfreie Konfliktlösungen gelernt sowie Selbstgefühl entwickelt werden.

4. Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 13

5. Ziele:

Diebstahl

Kinder und Jugendliche lernen Respekt und Achtung vor fremdem Eigentum. Es ist wichtig, bei ihnen gesetzestreu Verhalten zu verankern und vorzuleben.

Erpressung / Abzocken

Die Schülerinnen und Schüler sollen mit belastenden Situationen umgehen können, Erpressung und Abzocken als Unrecht erkennen, eigene Angst überwinden und frühzeitig Hilfe suchen, Täter frühzeitig bekannt machen, die Polizei als „Freund und Helfer“ wahrnehmen und anfordern sowie die Folgen rechtswidrigen Verhaltens kennen lernen.

6. Inhaltliche Ausgestaltung

Ursachen

Insbesondere Diebstahlsdelikte werden oft aus Langeweile, Neugier, Nervenkitzel, Leichtsinn, Geldmangel, aber auch als „Mutprobe“ begangen.

Die Ursachen für durch Kinder und Jugendliche begangene Eigentumsdelikte (Raub, Erpressung) sind mit denen der Jugendkriminalität zu begründen. Zu den Ursachen liegt bundesweit eine Vielzahl von Studien vor. Die Ursachen, warum Jugendliche delinquentes Verhalten aufweisen, lassen sich in einem Bündel kriminalitätsfördernder Faktoren ausmachen. Die wesentlichen sind hierbei vor allem Folgende: Die im Kindesalter erlebte und miterlebte Gewalt, insbesondere im häuslichen Bereich, steht häufig mit einer späteren Jugend- und Erwachsenenkriminalität im Zusammenhang. Hinzu kommen Auflösung traditioneller Familienstrukturen, Gruppenzwänge, unstrukturiertes Freizeitverhalten, Rollenunsicherheit, Erlebnishunger, veränderte Werte sowie Perspektiv- und Orientierungslosigkeit. Gewalt, die über die Medien unkritisch als Mittel der Konfliktbewältigung konsumiert wird, führt nach kriminologischen Forschungen dazu, dass die Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendungen sinkt.

Erscheinungsformen

Vielfältig wie die Ursachen sind auch die Erscheinungsformen der von den Kindern und Jugendlichen verübten Eigentumsdelikte. Die Fassetten der Straftaten reichen von Diebstahl über Raubdelikte bis hin zu Erpressung.

Diebstahl und insbesondere Raub- und Erpressungsdelikte gehen oft mit Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung einher.

Gesetzliche Bestimmungen

§ 240 StGB	Nötigung
§ 241 StGB	Bedrohung
§ 242 StGB	Diebstahl
§ 249 StGB	Raub
§ 250 StGB	Schwerer Raub
§ 253 StGB	Erpressung
§ 255 StGB	Räuberische Erpressung

7. Anregungen für Unterricht und Schulleben

In der Grundschule / Förderschule ist der Zugang zu dem Präventionsfeld: „Eigentum (Diebstahl, Erpressung, Raub)“ nur indirekt über die Verantwortungsübernahme von Rechten und Pflichten in einer demokratischen Gesellschaft und der Auseinandersetzung mit Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens und an Anbahnen von Werteorientierungen

im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sinnvoll. Dabei haben alle Fächer gleichrangig eine Leitfunktion. Die Schülerinnen und Schülern lernen durch aktives Mitwirken demokratisches Handeln und setzen sich selbst und mit anderen über Werte auseinander. In der Reflektion des eigenen Konsumverhaltens können sie ihre eigenen Neigungen zu Versuchungen, Recht und Unrecht kennen und reflektieren die Gefahren und die Möglichkeiten der Wiedergutmachung von Unrecht.

Die Rahmenlehrpläne² der brandenburgischen Grundschule/ Förderschule bieten durch das Kompetenzmodell und den allgemeinen Bildungsauftrag der Grundschule vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten von Lebenskompetenz an.

In den brandenburgischen Schulen der Sekundarstufen I und II sind direkten und indirekten Zugangsmöglichkeiten über Unterricht und Schulleben möglich und in einer **Recherche in den Rahmenlehrplänen** übersichtlich dargestellt. Dabei übernehmen die Fächer Lebensgestaltung- Ethik- Religionskunde, Politische Bildung und Sport eine gewisse Leitfunktion.

Wirkungsvolle Präventionsstrategien sind über das Schulprogramm in Form von Mehrebenenkonzepten und Trainingsprogrammen zum sozialen Lernen und zur Entwicklung von Lebenskompetenz im Schulleben zu verankern:

Auf der **individuellen Ebene** bieten die Trainingsprogramme den Kindern und Jugendlichen die Qualifizierung der eigenen Kompetenzen an, die die Ich-Stärkung hervorheben. Eine gestärkte Persönlichkeit kann den Versuchungen der Konsumgesellschaft eher widerstehen und ein Rechtsbewusstsein entwickeln. Die verantwortliche Übernahme von Aufgaben im Schulleben schützt und reduziert den Anreiz und das „cool-sein“ durch „Klauen“ in der peergroup eine „angesehene“ Persönlichkeit zu sein.

Eine positive Aufstellung von Werten kann Kultur unter Schülerinnen und Schüler werden und auf der **Ebene der Klasse bzw. Jahrgangsstufe** präventiv wirken. Der Ausbau der „Wiedergutmachung“ im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich, Rollenspiele aber auch die Möglichkeiten der Selbstverteidigung sind wichtige Aspekte. Diese sind besonders wirkungsvoll, wenn diese **der Schulebene**, im Schulprogramm und im Schulalltag verankert werden.

8. Medien für den Unterricht

Arbeits- und Unterrichtsmaterial zur Kinder- und Jugenddelinquenz

Programm Polizeiliche Kriminalprävention: Medienpaket „Abseits“, ein Themenfeld betrifft „Abzocken/Erpressen“

Das Online-Familienhandbuch: Abziehen und Abzocken - Erpressung und Diebstahl unter Jugendlichen: Christine Kammerer

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Haeufige_Probleme/s_1298.html

CD Konflikte XXL. Herausgeber: Institut für Friedenspädagogik Tübingen e. V., Bundeszentrale für politische Bildung, 2002 <http://www.friedenspaedagogik.de>

von Hasseln, Sigrun: Jugendrechtsberater Geld – Familie – Schule – Freizeit (2. Auflage 2006) ca. 300 S., 8,90 Euro, ISBN 3-423-58099-2

² Rahmenlehrpläne der Grundschule, Sachunterricht. Kapitel 1: Bildung und Erziehung in der Grundschule; S. 6 ff.

9. Erweiterungsangebote

Weiterführende Literatur

Programm Polizeiliche Kriminalprävention: „Präventionspreis der Polizei 2002“
Jugend gegen Kriminalität - GeMEINsam EIGENTUM achten!

Projekte/Maßnahmen des Landeskriminalamtes Brandenburg

- Themeninsel: „Diebstahl / Ladendiebstahl“ für Kinder der 3. und 4. Klassenstufe
- Broschüre „Jugend und Polizei“ für alle Klassenstufen
- Jugendschutzausstellung „Gratwanderung“ für alle Klassenstufen

Sekundärliteratur und Projekte in der Datenbank des Deutschen Instituts für Jugendforschung <http://www.dji.de>

Expertise: Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität und -gewalt in Großstädten. Camino Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich GmbH Berlin 2003

http://www.eundc.de/download/ex_camino.pdf

Internet

<http://www.jugendinfo.de>

<http://www.jugendabzocke.de/>

<http://www.elternimnetz.de>

10. PIT- Ansprechpartner

Regional stehen den Schulen Unterstützungsangebote für den Unterricht sowie für Elternabende am staatlichen Schulamt zur Verfügung:

Schulräte mit der Fachaufgabe Recht in den staatlichen Schulämtern

ÜTK-Berater und die Fachberater L-E-R

Die Einbeziehung von Polizeibeamtinnen oder -beamten aus den Sachgebieten Prävention wäre dienlich.

Zur rechtlichen Problematik wäre auch der Verband der Jugendrechtshäuser Ansprechpartner. Adressen unter: <http://www.jugendrechtshaus.de/pdf/5.pdf>

landesweit

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM),
14974 Ludwigsfelde-Struveshof, <http://www.lisum.brandenburg.de>
03378 209 – 200

Ansprechpartnerin:

Ulrike Kahn

ulrike.kahn@lisum.brandenburg.de

Präventionsfeld: Schulden

1. Problembeschreibung

Leben soll Spaß machen! Dazu gehört es auch, sich Wünsche zu erfüllen.

Ein Computer oder der erste eigene, motorisierte fahrbare Untersatz, Markenklamotten, Pay-TV oder eine HiFi-Anlage – die Liste der Wünsche von Jugendlichen ist lang.

Mancher mag nicht warten, bis er seine Wünsche von den Eltern oder Großeltern erfüllt bekommt – er handelt auf eigene Faust.

Ein Vertrag ist ja schnell geschlossen und die Erfüllung der Wünsche scheint zum Greifen nahe. Folge ist aber oftmals eine Verschuldung der Jugendlichen, obwohl nicht jeder geschlossene Vertrag wirksam ist.

„Wo und wie lernen Jugendliche heute, mit Geld umzugehen? Wie können sie angeleitet werden, eine eventuelle Ver- bzw. Überschuldungssituation mit dem dafür notwendigen Wissen zu meistern? Bei der Förderung von Kompetenz im Umgang mit Geld und Geldgeschäften müssen die Schülerinnen und Schüler erheblich mehr wissen und erfahren, als nur Informationen über Kreditgeschäfte, Ratenzahlungen, Versicherungen usw. Denn die notwendige Kompetenz und die erforderlichen Fähigkeiten gehen weit über das Kognitive hinaus. Es bedarf vor allem der Reflexion der inneren Einstellung zur Warenwelt, des Bewusstwerdens eigener (Zukunfts-) Träume, die sich nur allzu oft an materiellen Dingen zu orientieren scheinen.“³

Verschuldung entsteht also in einem Zusammenwirken intrapersoneller Dynamiken und sozialer Beziehungen im Rahmen eines ökonomischen Handlungssystems. Gesellschaftliche und individuelle Entwicklungen verbinden sich, die im trockenen Begriff der Knappheit als eine Grundlage des Wirtschaftens kaum erfasst werden. Die Arbeitsteilung der Bildungs- und Beratungsinstitutionen in diesem Bereich birgt die Gefahr, den Gesamtzusammenhang aus dem Blick zu verlieren und damit wirkungslos zu bleiben.

Die Aufnahme von Krediten ist gesellschaftlich akzeptiert, da sie ein ökonomisch sinnvolles Instrument darstellt.

(Nicht nur) den Jugendlichen fehlen aber die Fähigkeiten, die Verbindung von Bedürfnissen und materiellen Gütern zu erkennen und zu reflektieren sowie das Wissen, die Folgen langfristiger Geldgeschäfte zu analysieren und abzuwägen. Ereignisse wie plötzliche Arbeitslosigkeit, Trennungen, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit sind Situationen in einer Lebensbiografie, die zwar im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen, denen Jugendliche aber kaum oder gar keine Beachtung schenken.⁴

2. Analyse

Die Konsumwünsche der Jugendlichen weiten sich zunehmend aus. Gründe sind unter anderem speziell auf Jugendliche zugeschnittene Werbekampagnen in den Medien, neue Freizeittrends, technische Neuentwicklungen sowie drohendes Mobbing, wenn die Schülerinnen und Schüler beispielsweise keine Markenware tragen.

Um Ausgrenzungen zu vermeiden, werden dann Dinge konsumiert, die sich der Jugendliche eigentlich nicht leisten kann. Er verschuldet sich. Teils wird hier sogar von Banken mit nicht beantragten, sondern einfach eingeräumten Dispositionskrediten Vorschub geleistet. Auch andere Unternehmen räumen bereitwillig hauseigene

³ Gnielczyk / Stange: Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt S. 4

⁴ nach Gnielczyk / Stange: Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt S. 55

Ratenkredite ein, die ggf. auf den ersten Blick nicht als solche erkennbar sind. Da also an dieser Misere außerdem die Anbieter als Vertragspartner beteiligt sind, muss zugleich die rechtliche Qualifikation solcher Verträge untersucht werden.

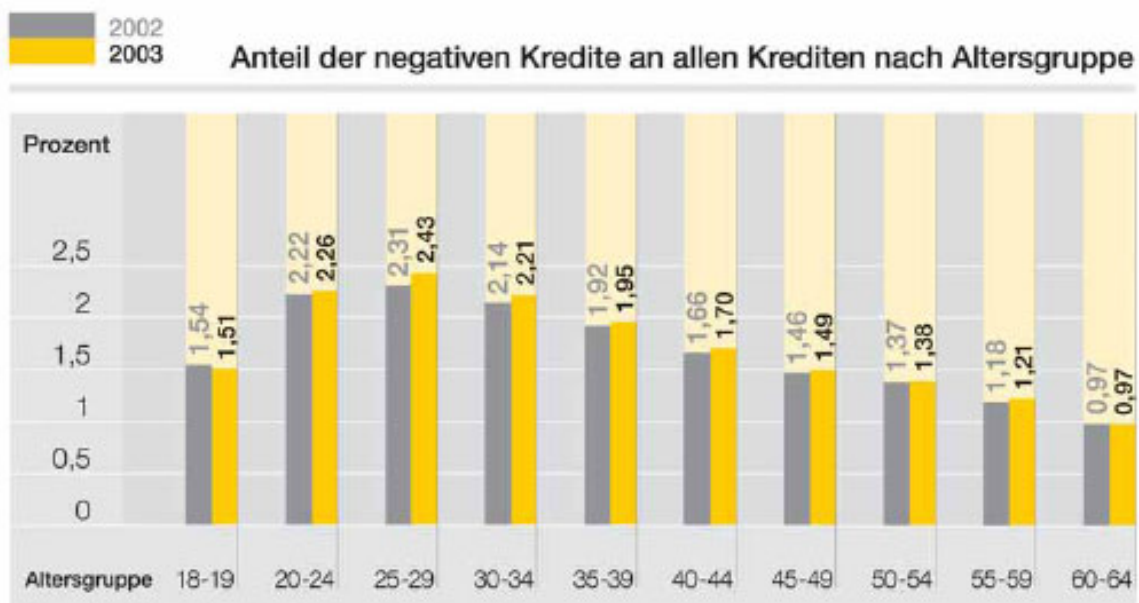
Im Ergebnis dieser rechtlichen Analyse ist festzustellen, dass nur solche Verträge wirksam sind, die der Jugendliche mit seinem eigenen (Taschen-)Geld sofort und vollständig bezahlt. (Näheres siehe unter 3. Lösungsansatz)

Ergeben sich aus anderen Verträgen Schulden, z. B. aus Handyverträgen (ohne Prepaid-Funktion), muss der Vertrag auf seine Wirksamkeit überprüft werden. So kann möglicherweise von rechtlicher Seite her eine Verschuldung eingedämmt werden.

Die Auskunftsstelle für Kreditgeschäfte in Frankfurt am Main (Schufa) teilte mit, dass die Zahl der 20- bis 24-Jährigen, die dort als insolvent gemeldet waren, zwischen 1999 und 2002 um fast ein Drittel auf rund 174 000 gestiegen ist.

Die Folgen langfristiger Geldgeschäfte sind nach wenigen Jahren zu erkennen.

Auffällig ist, dass Kredite verstärkt in der Altersgruppe der 20 bis 24-Jährigen anfallen. Des Weiteren ist ein Anstieg der Ausfallquoten bis zur Altersgruppe von 25 bis 29 feststellbar.



© 2004 SCHUFA HOLDING AG, Alle Rechte vorbehalten

Ahh 1 1

20- bis 29-Jährige haben die meisten Zahlungsverstörungen

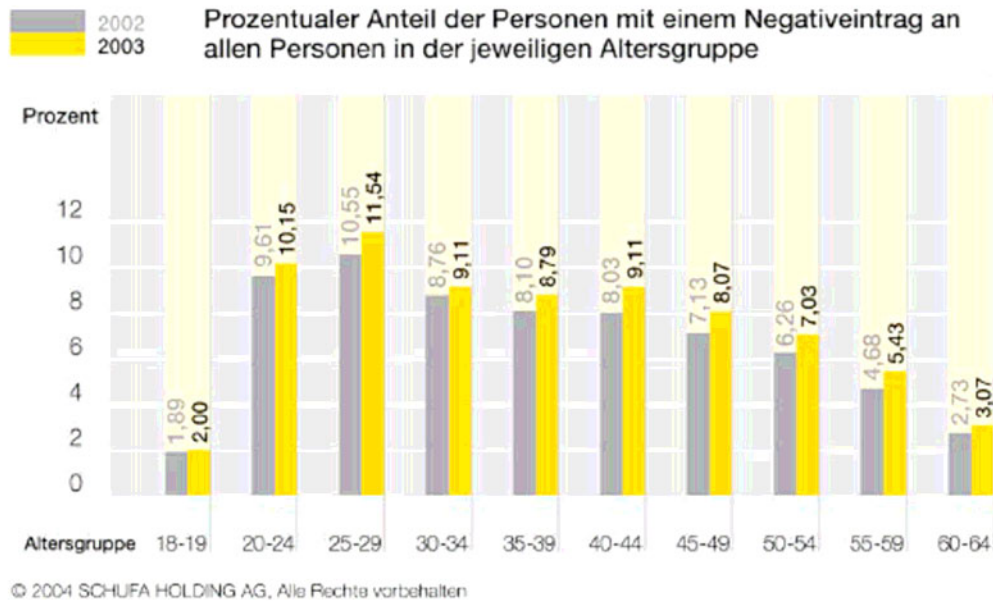


Abb. 1.2

Man kann erkennen, dass die Schülerinnen und Schüler die langfristige Wirkung von Krediten für die eigene ökonomische Selbstständigkeit, weil sie nicht unmittelbar erfahren werden können, vernachlässigen.

Eine erfolgreiche Bildungsarbeit erfordert, für die Schuldenprävention zu sensibilisieren, um die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu verhelfen.

3. Lösungsansatz

Verträge, die von Kindern geschlossen wurden, bevor sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, sind nichtig, da Kinder in diesem Alter noch nicht geschäftsfähig sind.

Zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und der Volljährigkeit sind Kinder und Jugendliche nur beschränkt geschäftsfähig, d. h., ohne Mitwirkung der Eltern geht vieles nicht.

Erhält aber das Kind oder der Jugendliche von den Eltern bzw. den Großeltern Taschengeld, um damit einen ganz bestimmten Vertrag zu schließen oder um frei darüber zu verfügen, gilt dieser Vertrag von Anfang an als wirksam, wenn der Minderjährige ihn erfüllt.

Ansonsten sind in dieser Zeit von Jugendlichen geschlossene Verträge nur wirksam, wenn entweder die Einwilligung (vorherige Zustimmung) oder die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) vom gesetzlichen Vertreter – das sind in der Regel bei gemeinsamen Sorgerecht beide Eltern – erteilt wird.

Ob der Vertragspartner des Jugendlichen glaubte, dass dieser bereits volljährig sei, ist für die Wirksamkeit des Vertrages ohne Belang.

In bestimmten Fällen geben die Eltern ihre Zustimmung zum Vertrag des Jugendlichen vom Vormundschaftsgericht (z. B. Grundstücksverträge, Miet-, Versicherungsverträge

oder andere Verträge, die den Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, z. B. Kreditverträge).

Der Schutz des Jugendlichen geht insoweit immer vor!

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung)

Stimmen die Eltern dem Vertrag vor seinem Abschluss zu, ist er von Anfang an wirksam, er muss von dem Jugendlichen erfüllt und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wenn der Jugendliche also mit seinem Taschengeld bezahlt hat, kann der Vertrag ebenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)

Hat der Jugendliche den Vertrag ohne Wissen und vorherige Zustimmung seiner Eltern bereits geschlossen, muss er ihn nur erfüllen, wenn die Eltern ihm noch nachträglich zustimmen. Verweigern die Eltern die Genehmigung, ist der Vertrag endgültig unwirksam.

Fordert der Vertragspartner die Eltern zur Genehmigung ausdrücklich auf und reagieren die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen auf Aufforderung des Vertragspartners, dann gilt die nachträgliche Zustimmung als verweigert. Der Vertrag ist ebenfalls endgültig unwirksam und die Rückabwicklung beiderseitiger, bislang erbrachter Leistungen erfolgt.

Der Eintritt in die Volljährigkeit

Wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Eltern oder das Vormundschaftsgericht keine vorherige oder nachträgliche Zustimmung erteilt haben, wird der Vertrag nicht automatisch wirksam!

Nur wenn der nunmehr Volljährige selbst dem Vertrag nachträglich zustimmt, wird er wirksam. Diese Zustimmung kann er ausdrücklich erteilen. Aber auch in entsprechendem Verhalten kann seine Zustimmung gesehen werden.

Ergibt sich aus seinem Verhalten, dass er sich an den Vertrag gebunden fühlt, z. B. in der Nutzung der vom Vertragspartner ab Volljährigkeit erbrachten Leistungen oder in der Duldung der Abbuchung von Zahlungen von seinem Konto, kann darin seine Zustimmung gesehen werden.

Will der jetzt volljährige Jugendliche, dem die notwendige Zustimmung der Eltern fehlte, den Vertrag rückgängig machen, sollte er unverzüglich nach seinem 18. Geburtstag seinem Vertragspartner mitteilen, dass er dem Vertrag nicht zustimmt.

Volljährig und ein Sack voll Schulden – was tun?

Wenn ein wirksamer Vertrag vorliegt, weil die Eltern und – sofern erforderlich – das Vormundschaftsgericht zugestimmt haben, und bestehen aus diesem Vertrag am 18. Geburtstag des Jugendlichen noch Schulden, kann er die so genannte Haftungsbeschränkung geltend machen.

Die Haftung des Minderjährigen für diese Schulden ist dann beschränkt auf sein Vermögen, das er an seinem 18. Geburtstag besitzt.

Um die Haftungsbeschränkung muss man sich aber unverzüglich nach dem 18. Geburtstag bemühen!

Tipp: In derartigen Fällen individuellen Rechtsrat einholen!

Was tun, wenn die Ausgaben ständig steigen, die Einnahmen aber nicht?

Welche Schulden sind zuerst zu bezahlen? Was tun, wenn einem die Schulden über den Kopf wachsen? Wenn diese Probleme nicht mehr allein gelöst werden können, ist ein Besuch bei der örtlichen Schuldnerberatungsstelle ratsam. Damit sollte nicht zu lange gewartet werden!

Geprüft wird dort u. a., ob der mit dem ehemals Minderjährigen abgeschlossene Vertrag überhaupt wirksam ist, ebenso ob die anderen Forderungen gegen ihn berechtigt sind.

Gemeinsam werden dann ganz individuell Lösungswege gesucht, mit den vorhandenen Einnahmen auszukommen, ohne weitere Schulden zu machen und die bestehenden Schulden unter Nutzung verschiedener Möglichkeiten abzubauen.

4. Zielgruppen

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

5. Ziele

Die folgenden Ziele beschränken sich auf Individualziele; es werden keine Systemziele beschrieben.

Kinder und Jugendliche

- erweitern ihre Vorstellungskraft über die eigene Zukunft und entwickeln Handlungsalternativen,
- erfahren und verinnerlichen die Verknüpfung von Bedürfnissen, Emotionen und Gütern,
- erfahren und verinnerlichen die potenziellen finanziellen Risiken unterschiedlicher Lebenssituationen,
- führen Kosten-Nutzen-Analysen für Entscheidungssituationen im Haushalt durch,
- analysieren Kredite und Versicherungen nach ihren Leistungen und mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen,
- analysieren die soziale und wirtschaftliche Entwicklung verschuldeter Haushalte,
- entwickeln Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der ökonomischen Situation von Haushalten,
- entwickeln die Bereitschaft, sich beraten zu lassen, und kennen entsprechende Institutionen.

6. Inhaltliche Ausgestaltung

Ursachen

Je näher Jugendliche dem Erwachsenenalter kommen, desto höher werden in der Regel die Ansprüche und somit die anfallenden Kosten: Handy, Diskothek, Kino, Restaurantbesuche, Kleidung, ggf. auch Zigaretten oder Benzin usw. Kommt ein ausgeprägtes Markenbewusstsein hinzu, wird das Ganze nicht billiger. In zunehmendem Maße haben die Schülerinnen und Schüler daher, sobald es irgendwie möglich ist, einen Nebenjob, da das „normale“ Taschengeld einfach nicht mehr reicht. Die Möglichkeit des Konsumverzichts wird dabei sicherlich nur ungern gewählt. Dies bestätigt auch eine Studie der Universität Oldenburg aus dem Jahr 2000, nach welcher die Kreditbereitschaft bereits im Grundschulalter relativ hoch, der Wille zum Verzicht bei fehlendem Geld hingegen entsprechend niedrig ist. Zur 10. Klasse hin tritt diese Haltung häufiger auf, die Tendenz zum Warten bzw. Sparen hingegen verringert sich. Jugendliche sind heute stärker durch speziell auf diese Altersgruppe zugeschnittene Werbekampagnen ausgesetzt.

Erscheinungsformen

Aus der Vergangenheit sind Fälle bekannt, in welchen Jugendlichen auf ihrem Konto die Möglichkeit eines Dispositionskredits eingeräumt wurde. Seit 1995 gehen die Anstrengungen seitens der Banken offenkundig dahin, der o. g. Verlautbarung des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu entsprechen. Mit dieser Verlautbarung hat das Aufsichtsamt deutlich auf die Notwendigkeit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage im BGB (s. o.) hingewiesen und entsprechende Grenzen formuliert. Hierin wird eine Reihe von Aspekten zum Schutz von Minderjährigen in Bezug auf Bankgeschäfte behandelt, so z. B. die notwendige Führung von Konten ausschließlich auf Guthabenbasis oder der Verzicht auf bankgeschäftliche Transaktionen, die in irgendeiner Weise zu einer Kreditaufnahme führen könnten wie z. B. Überweisungen oder Daueraufträge.

Insofern kann man sagen, dass Minderjährige bei Kreditinstituten in der Regel nur dann Schulden machen können, wenn dies entsprechend genehmigt wird. Sollte allerdings die Möglichkeit bestehen, mit der Kundenkarte auch bei anderen Geldinstituten Geld am Automaten abzuheben, kann eine Abhebungsgebühr entstehen, welche meist fünf Mark oder mehr beträgt. Dies würde je nach Kontostand in ein Minus führen, das gar nicht existieren dürfte. Daher wäre im Einzelfall zu überprüfen, ob sich die Angabe „kostenlos“ nur auf die reine Kontoführung oder auch auf Transaktionen wie eben Abhebungen bezieht.

Werden Jugendliche 18 Jahre alt, bietet sich allerdings die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme von Krediten, Kontoüberziehungen usw. seinen bisher vielleicht zwangsweise im Rahmen gehaltenen Konsumwünschen freien Lauf zu lassen. Der Umgang mit dieser veränderten Situation sollte – soweit möglich – nicht unvorbereitet bleiben.

Gesetzliche Bestimmungen

§§ 105 bis 110 BGB (beschränkte Geschäftsfähigkeit, Genehmigung der Eltern, „Taschengeld“); § 1822 Nr. 8 und Nr. 5 BGB in Verbindung mit § 1643 Absatz 1 BGB (zusätzliche Genehmigung durch Vormundschaftsgericht bei bestimmten Verträgen)

Rechtliche Grundlagen und Positionen⁵

„Entscheidende Rechtsgrundlage für Geschäfte oder Verträge von/mit Minderjährigen ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Bedeutsam ist darüber hinaus eine Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zum Thema „Bankgeschäfte mit Minderjährigen“ vom 22. März 1995:

- Geschäftsfähigkeit
- Taschengeldparagraf
- Kredit
- Kapitalanlagen
- bei Volljährigkeit.

⁵ zitiert nach <http://www.learnline.de/angebote/jugendgeld/medio/fakten.htm>

Geschäftsfähigkeit

Kinder sind bis zum einschließlich 6. Lebensjahr geschäftsunfähig. Im Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren gelten Kinder und Jugendliche als „beschränkt geschäftsfähig“. Verträge – auch Kontoeröffnungen – gelten nur mit Einverständniserklärung der Eltern. Solange diese nicht erfolgt, gilt der Vertrag als „schwebend unwirksam“, d. h., der Unterschied zu einem von vorne herein ungültigen Vertrag liegt somit in der Möglichkeit der Eltern, noch ihr Einverständnis zu erklären oder zu verwerfen. Dies gilt praktisch für alle täglichen Bankgeschäfte, ob Einzahlung, Überweisung oder Abhebung.

Taschengeldparagraf

Der so genannte „Taschengeldparagraf“ (§110 BGB) macht den Umgang mit dem eigenen Taschengeld für Minderjährige flexibler, weil alltägliche, kleinere „Geschäfte“ wie der Kauf einer CD oder Ähnliches ohne Genehmigung der Eltern möglich gemacht werden. Kinder bzw. Jugendliche sollen frei über das Geld verfügen können, das sie zu genau diesem Zweck bekommen haben. Auf Bankgeschäfte hat der Taschengeldparagraf keinen Einfluss, da die Bank ohne eindeutige Genehmigung nicht wissen kann, inwieweit das Geld auf einem Konto dem Jugendlichen wirklich zur freien Verfügung steht.

Kredit

Für eine Kreditaufnahme durch Minderjährige reicht die Einverständniserklärung der Eltern nicht, sondern es ist außerdem eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Dies gilt für jede Form von Kredit, also auch für Dispositionskredite wie z. B. Überziehungen durch EC-Karten. Ohne beide genannten Genehmigungen ist auch dies „schwebend unwirksam“ (s. o.). Hinzu kommt, dass nach deutschem Recht Eltern nicht für die Schulden ihrer Kinder haften müssen. Würde eine Bank also einem Jugendlichen Kredit gewähren und die Eltern oder das Vormundschaftsgericht erklärten sich nicht nachträglich einverstanden, müssten die Eltern die Schulden nicht übernehmen.

Kapitalanlagen

Kapitalanlagen sind oft langfristige Verträge, die für einen Kunden auch entsprechende Verpflichtungen mit sich bringen. Geht nun bei Minderjährigen das beabsichtigte Vertragsverhältnis länger als 1 Jahr über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig. Dies gilt z. B. für Lebensversicherungen. Bei Bausparverträgen hängt die Frage der Notwendigkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vor allem von möglichen längerfristigen Folgen ab wie z. B. Geldverlusten bei Nichterfüllung oder Beendigung eines solchen Vertrages, denn hieraus können finanzielle Nachteile erwachsen.

Die Genehmigung der Eltern ist für solche Kapitalanlagen immer erforderlich, und zwar auch bei Abschluss von Bauspar- oder Aktienfondverträgen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen durch einen Arbeitgeber. Das bedeutet gleichfalls: Der (ebenfalls von den Eltern genehmigte) Arbeitsvertrag ersetzt nicht einfach eine solche Genehmigung.

Bei Volljährigkeit

Was aber kann passieren, wenn Jugendliche 18 Jahre alt und somit voll geschäftsfähig werden? Die Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen sagt dazu, dass Verträge nicht automatisch mit dem Beginn der Volljährigkeit wirksam werden. Sind sie also „schwebend unwirksam“ gewesen, weil keine Genehmigung vorlag, werden sie nicht aufgrund der Volljährigkeit gültig. Das bedeutet: Würde z. B. einem 17-Jährigen

ohne Genehmigung ein Dispositionskredit gewährt, so bestehen auch dann keine Rückzahlungsansprüche, wenn er 18 Jahre alt geworden ist!

7. Anregungen für Unterricht und Schulleben

Erfahrungen zeigen, dass die Methode der Zukunftswerkstatt in diesem Präventionsfeld Erfolg versprechend eingesetzt werden kann, damit Kinder und Jugendliche Erfahrungen machen, die sie dann auf den Alltag übertragen können.

Sie kann wie folgt gegliedert werden:

- **Problematisierungsphase**
Die Schülerinnen und Schüler werden ausgehend von typischen Problemschwerpunkten für dieses Thema sensibilisiert.
- **Fantasiephase**
Die Schülerinnen und Schüler klären eigene Wunsch- und Zielvorstellungen sowie Bedürfnisse und suchen persönliche Lösungen.
- **Umsetzungsphase**
Die Schülerinnen und Schüler entwickeln konkrete Ziele, Handlungsstrategien und detaillierte Handlungspläne.
- **Nachbereitungsphase**
Die Schülerinnen und Schüler übertragen das in der Fantasie- und Umsetzungsphase Erarbeitete auf ihren Alltag und werden für eine zukunftsorientierte Handlungsfähigkeit sensibilisiert.

Konkretisierung

Problematisierungsphase

Zum Einstieg eignen sich Simulationsspiele wie „Kreditpoly (Ratenkredite)“ oder „Versicherungspoker (Versicherungsverträge)“⁶

In beiden Spielen werden über Ereigniskarten lebensnahe Situationen, wie z. B. Krankheit, Kündigung u. ä. beschrieben, auf die die Schülerinnen und Schüler im Spiel reagieren müssen.

Fantasiephase

In der Fantasiephase entwickeln die Schülerinnen und Schüler einen Wunschlebenslauf. Dabei sollen Wünsche, Ziele und Bedürfnisse erfasst werden. Geeignet dazu sind „die Glücksliste (Stichpunktsammlung)“ oder „Was brauche ich, um glücklich zu sein (Kartenabfrage)“⁷. Mit den dort entwickelten Vorstellungen wird ein Wunschlebenslauf geschrieben.

Umsetzungsphase

Die Schülerinnen und Schüler sollen z. B. einen Haushalt einrichten. In „My First Wohnung“⁸ wird der Grundriss ihrer Traumwohnung gezeichnet und anschließend

⁶ Gnielczyk, P. (1997): Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt, S. 34 ff. In: Informationen zu Arbeit, Wirtschaft, Technik (AWT-Info) 16. Jahrgang, Heft 2

⁷ s. o. S. 111 ff.

⁸ S. 119 ff.

eingrichtet. Es werden die Einrichtungskosten, Miet- und Nebenkosten, Versicherungen, Telefon etc. erfasst und von einem fiktiv vorgegebenen Einkommen abgezogen.

Im Mittelpunkt stehen das Planen und Kalkulieren von Geldmitteln, die Auseinandersetzung mit Knappheit.

Nachbereitungsphase

Wichtig in dieser Phase ist die Reflektion der Ergebnisse ihrer Arbeit. Alle Ergebnisse sollten dargestellt werden. So wird in einem „Transfer Rollenspiel“ oder einen „Brief an mich“⁹ erreicht, dass jeder Einzelne noch einmal mit dieser Problematik konfrontiert wird und sein Verhalten in solchen prekären Situationen beschreibt.

8. Medien für den Unterricht

Unterrichtsmaterial

Modul 1: Finanzen im Griff

http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/modul_1/finanzen.htm

Budgetplanung, muss das sein?

http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/modul_1/finanzen.htm

von Hasseln, Sigrun: Jugendrechtsberater Geld – Familie – Schule – Freizeit (2. Auflage 2006); ca. 300 S., 8,90 Euro, ISBN 3-423-58099-2

<http://www.schulbank.de/special-geld/>

9. Erweiterungsangebote

Gnielczyk / Stange(2000): Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt, Stiftung Verbraucherinstitut

Schufa Schuldenkompass 2004

Datenreport statistisches Bundesamt

<http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/>

Internetadressen

Finanzführerschein für Jugendliche

<http://www.fitfuersgeld.at/Home.30.0.html>

Beschränkte Geschäftsfähigkeit – gesetzliche Erläuterungen

http://www.finanzxl.de/lexikon/Beschaenkte_Geschaeftsfaehigkeit.html

Bankgeschäfte mit Minderjährigen: Eltern müssen meistens zustimmen

<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ115480005917243/link200555A.html>

⁹ S.: 136 ff.

10. PIT-Ansprechpartner

Regional stehen den Schulen Unterstützungsangebote für den Unterricht sowie für Elternabende am staatlichen Schulamt zur Verfügung:

Schulräte mit der Fachaufgabe Recht bzw. Wirtschaft und W.A.T. in den staatlichen Schulämtern

ÜTK-Berater Recht bzw. Wirtschaft

Fachberater W.T.A.

Landesweit bieten überregionale externe Beratung an:

im Falle der Schuldnerberatung die Schuldnerberatungsstellen unter

<http://forum-schuldnerberatung.de/>

im Falle der reinen Rechtsberatung die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Brandenburg, einsehbar unter

<http://www.vzb.de;>

Terminvereinbarung unter

Tel.: 0180 5004049 (Mo-Fr: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, 12 Ct je min)

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM),

14974 Ludwigsfelde-Struveshof, <http://www.lisum.brandenburg.de>

03378 209 – 200

Ansprechpartner:

Hermann Zöllner

hermann.zoellner@lisum.brandenburg.de